

„Stille Nacht! Heilige Nacht!“ aus dem Munde der beiden Schöpfer erklingen ist, das schöne Ziel zu erreichen.

Geistlichkeit und Lehrerschaft Oberndorfs werden sich für die Ersetzung dieses wertvollen Monumentes einsetzen und bereits im September l. J. für den Vertrieb des Kunstblattes die Arbeit beginnen.

J. e. Pfarramt Oberndorf bei Salzburg.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Binz.

(Ueber die Zulässigkeit sogenannter „Feldmessen“) ergaben sich in Italien für die Ordinarate Zweifel und Bedenken, welche die S. C. de Sacramentis zu einer öffentlichen Stellungnahme veranlaßten. In einem Schreiben vom 26. Juli 1924 an die Ordinarien Italiens verweist die Kongregation kurz auf die Entwicklung der kirchlichen Disziplin hinsichtlich des Ortes der Messfeier, die durch eine gewisse Milderung der früheren Strenge gekennzeichnet ist und ihren Abschluß in der Formulierung des can. 822 Cod. jur. can. gefunden hat. Nach § 4 dieses Kanon kann der Ordinarius die Feier der heiligen Messe außerhalb der Kirche oder des Oratoriums gestatten „*justa tantum ac rationabili causa, in aliquo extraordinario casu et per modum actus*“. Was als „billiger und vernünftiger Grund“ zu gelten hat, ist nach der Natur des Gegenstandes zu beurteilen. Jedenfalls muß der Grund, um dessentwillen die Ausnahme gewährt wird, ein ausschließlich religiöser sein, auf die Verehrung Gottes und den geistlichen Nutzen der Gläubigen hinausgehen.

Demgemäß erklärt die S. C., der Bischof könne die Feier der heiligen Messe außerhalb der Kirche oder des Oratoriums nicht gestatten, wenn sie verlangt würde gelegentlich ganz profaner Gedächtnisfeiern oder um Festen politischen Charakters eine äußere Aufmachung zu geben. Um so weniger, wenn es sich um Festlichkeiten handeln würde, die ihrer Natur nach einen Stich ins Ubergläubische haben oder dem richtigen religiösen Empfinden und der Reinheit des Glaubens im christlichen Volke Gefährliches beinhalten. In solchen Fällen müßte der Ordinarius, wenn die Interessenten auf ihrem Begehren bestehen, erklären, daß er keine Vollmacht habe, eine „Feldmesse“ zu gestatten und allenfalls das Ansuchen an die Sacramentenkongregation weiterleiten. — Das ganze Schreiben spielt offenbar auf konkrete Erscheinungen des vom Faschismus und Nationalismus aufgeregten Volkslebens in Italien an und ist auch ausdrücklich nur an die Ordinarien Italiens gerichtet. Immerhin bietet es allgemeine Anhaltspunkte zur richtigen Auslegung des can. 822.

(A. A. S. XVI, 370 s.)

(Die Präzedenz des Generalvikars vor allen Kanonikern und Dignitären des Kapitels.) Die Konzilskongregation erörterte in einem

bestimmten Einzelfälle die Frage, ob dem Generalvikar, auch wenn derselbe nicht Domkapitular ist, im Chor und im Kapitel der erste Sitz gebührt. Der Fall lag so, daß, da die Plätze in den Chorstühlen von den Domherren besetzt waren, dem Generalvikar im Chor ein eigener Vorrangssitz erst hätte hergerichtet werden müssen, was Schwierigkeiten bot. Das Votum Consultoris zergliedert und begründet die Bestimmung des can. 370, § 1, und kommt zu dem Schlusse, daß — angesichts des völlig klaren Rechtes der Präzedenz des Generalvikars — eine örtliche Schwierigkeit nicht geltend gemacht werden könne, um so mehr, als diese Schwierigkeit einfach dadurch gelöst werden kann, daß dem Generalvikar, wenngleich er nicht Domherr ist, das erste stallum im Chor freigemacht wird, also die Domherren samt und sonders um einen Platz hinabrücken. Die Konzilskongregation entschied im Sinne dieses Votums am 15. Dezember 1923. (A. A. S. XVI, 371 ss.)

(P. Pio da Pietralcino Ord. Cap.) Mit diesem Kapuzinerpater in S. Giovanni Rotondo (Diözese Foggia), der seit etlichen Jahren weit über Italien hinaus wegen angeblicher charismatischer Erkenntnisse und Kräfte viel von sich reden machte, hat sich das S. Officium schon im vorigen Jahre befaßt und unter dem 31. Mai 1923 die Erklärung verlautbart: non constare de eorumdem factorum supernaturalitate (vgl. Quartalschrift 1923, S. 709). Nunmehr hat das S. Officium sich durch weitere Erhebungen veranlaßt gesehen, in einem Monitum vom 24. Juli 1924 die Gläubigen neuerlich mit ernsteren Worten zu ermahnen, sich jedes persönlichen Besuches oder schriftlichen Verkehrs mit dem genannten Pater gänzlich zu enthalten. (A. A. S. XVI, 368.)

(Bücherverbot.) Das Werk: L'esperienza etica dell' Evangelio (Brani scelti dal Nuovo Testamento) — Introduzione, traduzione e note di Adolfo Omòdeo, Bari, Laterra, wurde mit Verweis auf can. 1399 als verbotenes Buch erklärt und auf den Index gesetzt. 30. (31.) Juli 1924. (A. A. S. XVI, 368 s.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von Pet. M. Steinen S. J., Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

(Jubiläumsablaß vom Jahre 1925.) Durch die Bulle „Infinita Dei misericordia“¹⁾ vom 31. Mai 1924 sagte unser Heiliger Vater Pius XI. das Jubiläum vom Jahre 1925 an. Es beginnt mit der 1. Vesper von Weihnachten 1924 und endet mit der 1. Vesper von Weihnachten 1925.

A.

Innerhalb dieser Zeit können alle Gläubigen einen vollkommenen Ablass unter folgenden Bedingungen gewinnen:

1. Heilige Beichte;

¹⁾ A. A. S. XVI, 209 sqq.